

zwischen dem

Bund der Ruheständler, Rentner und Hinterbliebenen
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
(BRH M-V)

vertreten durch den Landesvorsitzenden Herrn Wolfgang Imming

und dem

Verband Hochschule und Wissenschaft
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
(vhw m-v)

vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Prof. Dr. Manfred Krüger

Beide Verbände vereinbaren:

1. Der BRH M-V setzt sich für die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitglieder des vhw in Mecklenburg-Vorpommern ein, sofern diese Rentner oder Pensionäre sind und ihre kooperative Mitgliedschaft im BRH erklärt haben. Ihnen ist freigestellt, in welchem Ortsverband des BRH M-V sie ihre Mitgliedschaft wahrnehmen möchten. Für Hinterbliebene gilt Entsprechendes.
2. Die vorstehend genannten Mitglieder des vhw m-v haben im Rahmen dieser Vereinbarung die Rechtsstellung eines mittelbaren Mitgliedes des BRH. Diese Mitglieder sind dem BRH M-V nach dessen Nomenklatur zu benennen.
3. Die mittelbaren Mitglieder erhalten vom BRH Auskunft und Beratung in Fragen des Versorgungs- und Vorsorgerechtes (Rentenrecht und Krankheitsvorsorge).
4. Die mittelbaren Mitglieder können die Serviceleistungen des BRH M-V nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen in Anspruch nehmen.
5. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann Rechtsschutz auf der Basis der geltenden Rechtsschutzordnungen des dbb beamtenbund und tarifunion, des BRH-Bund und in besondern Fällen des vhw-Bund gewährt werden.
6. Beim Tode oder Ausscheiden eines mittelbaren Mitgliedes aus anderen Gründen teilt der vhw m-v dem BRH M-V den Namen und die Anschrift der Witwe, des Witwers bzw. des aus anderen Gründen Ausscheidenden mit.
7. Der vhw m-v zahlt an den BRH M-V für dessen Tätigkeit und die Verpflichtungen gegenüber dem BRH-Bund sowie der unmittelbaren Lieferung der Zeitschrift „Aktiv im Ruhestand“ je mittelbarem Mitglied monatlich 2,10 €. Der Betrag ist vierteljährlich zu überweisen. Die Pflichtbeiträge an den dbb m-v und dbb-Bund entrichtet der vhw m-v.
8. Die Höhe des Beitrages, den der vhw m-v für jedes mittelbare Mitglied an den BRH M-V überweist, ist alle zwei Jahre oder bei besonderen Anlässen auf dessen Angemessenheit zu überprüfen. Beitragsänderungen sind zwischen dem BRH M-V und dem vhw m-v und mindestens ein halbes Jahr vor Beginn der Wirksamkeit schriftlich zu vereinbaren.
9. Veränderungen (Neuzugänge, Abgänge und Anschriften) teilt der vhw m-v laufend und zeitnah dem BRH M-V mit, in der Regel monatlich.
10. Ein vom vhw m-v zu benennendes Mitglied kann nach Bedarf und Absprache mit der bzw. dem Landesvorsitzenden des BRH M-V über beiderseits interessierende Fragen

der Verbände zu entsprechenden Tagesordnungspunkten der Gremien des BRH M-V geladen werden. Diese Modalität gilt auch vom BRH M-V zum vhw m-v. Ist kein Mitglied benannt, hat dieses Recht die oder der Landesvorsitzende des vhw m-v bzw. des BRH M-V. Eine Vertretung ist möglich.

11. BRH M-V und vhw m-v werden keine Bestrebungen fördern oder unterstützen, die auf die Beendigung von Mitgliedschaften im BRH M-V oder dem vhw m-v gerichtet sind.
12. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Landesvorsitzenden in Kraft. Sie kann von beiden Vertragsparteien zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

.....,

Ort, Datum

.....

(Wolfgang Imming)

Landesvorsitzender des BRH M-V

.....

(Prof. Dr. Manfred Krüger)

Landesvorsitzender des vhw m-v